



---

## BESCHLUSSVORLAGE

**Fachamt/Antragsteller/in**

**Datum**

**Drucksachen-Nr.: - AZ:**

|          |            |                 |
|----------|------------|-----------------|
| Kämmerei | 27.08.2020 | 1751/20 - I/579 |
|----------|------------|-----------------|

**Beratungsfolge:**

| Gremium                          | Sitzungsdatum | Top | Abst. Ergebnis |
|----------------------------------|---------------|-----|----------------|
| Magistrat                        | 14.09.2020    |     |                |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 21.09.2020    |     |                |
| Stadtverordnetenversammlung      | 28.09.2020    |     |                |
| Vorlageninformation              |               |     |                |

**Betreff:**

**Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2016**

**Anlage/n:**

**Gesamtabschluss zum 31.12.2016**

- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wetzlar
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Fa. Rödl und Partner

**Anlagen zum Bericht**

- Gesamtabschluss der Stadt Wetzlar
- Gesamtvermögensrechnung (Bilanz)
  - Gesamtergebnisrechnung
  - Anhang
  - Konsolidierungsbericht

**Beschluss:**

1. Der Gesamtabschluss 2016 der Stadt Wetzlar wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschlossen.
2. Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

Wetzlar, den 27.08.2020

gez. Kratkey

### **Begründung:**

Die Stadt Wetzlar hat gemäß § 112 Abs. 5 HGO (Hessische Gemeindeordnung) einen Gesamtabchluss aufzustellen.

Der von der Verwaltung erstellte Gesamtabchluss ist als Anlage in den Prüfbericht der Fa. Rödl und Partner eingebunden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zur Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 die Fa. Rödl und Partner beauftragt. Die im Rahmen der Prüfung besprochenen Änderungen und Ergänzungen sind im Gesamtabchluss 2016 berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, da eine Gesamtfinanzrechnung aus programmtechnischen Gründen nicht aufgestellt wurde. Das Rechnungsprüfungsamt hat den eingeschränkten Prüfungsvermerk in seinem Prüfbericht bestätigt (vgl. Anlagen).

Der Beschluss über den Gesamtabchluss sowie die Entlastung des Magistrats ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Fa. Rödl und Partner werden unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorgelegt.